geht auf  $\S$  42 KV 1862 zurück und widerspiegelt die damals geltenden Verfassungsverhältnisse.  $^{43}$ 

Nachdem der Landtag selber der Kontrolleur der Regierung geworden ist, erübrigt sich eine solche Bestimmung, da er über eigene Aufsichtsmittel verfügt, die er in geeigneter Weise zur Anwendung bringen kann.<sup>44</sup> Abgesehen davon fehlt es an der gesetzlichen Ausführung eines entsprechenden «Beschwerdeverfahrens». Davon hat der Gesetzgeber zu Recht bis heute Abstand genommen.

## III. Rechtsstaatlichkeit und Verfassungsstaatlichkeit

## 1. Verfassungsrechtliche Grundgehalt

Auch wenn die Verfassung von 1921 dem bisherigen monarchisch-konstitutionellen Verfassungssystem verhaftet bleibt, wie dies an der Stellung des Landesfürsten besonders deutlich wird, da ihm die Verfassung nach wie vor substanzielle Hoheitsrechte zuweist,<sup>45</sup> hat sich die Grundlage geändert, auf der die konstitutionelle Erbmonarchie aufbaut. Sie unterscheidet sich in ihrem verfassungsrechtlichen Gehalt von derjenigen der Konstitutionellen Verfassung von 1862.

Die konstitutionelle Erbmonarchie ist verfassungs- und rechtsstaatlich ausgerichtet worden, sodass das Verfassungsrecht nicht nur Schranke ist. Es «konstituiert, verfasst und begrenzt die Staatsgewalt und ihre Zuständigkeiten. Zuständigkeiten bestehen nur, insofern und

<sup>43</sup> Siehe schon vorne S. 530 f.

<sup>44</sup> Vgl. Thomas Allgäuer, Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung, S. 176 ff. und S. 303 ff.; Roger Beck, Landtag, S. 245 ff. Nach Gerard Batliner, Schichten, S. 293 ist diese Bestimmung «seit 1921 toter Buchstabe» geblieben. Siehe auch vorne S. 531 f

<sup>45</sup> Jedes vom Landtag beschlossene oder vom Stimmvolk in einer Volksabstimmung angenommene Gesetz unterliegt dem Sanktionsvorbehalt des Fürsten, der den Wirkungsgehalt der Volksrechte schmälert. Siehe vorne S. 374 ff. und 453 f. Das Sanktionsrecht des Fürsten stiess auch im Zusammenhang mit der Verfassungsrevisionvon 2003 auf die Kritik des Europarates. Siehe Michael Elicker, Gedanken zum Ende der Monarchie, S. 222 mit weiteren Hinweisen.